Kehrrichtverbrennungsanlage für 54 Gemeinden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **33 (1976)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783556

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nützt. Daher könnte sich in Einzelfällen eine rechtlich geordnete Verteilung der Kältelast aufdrängen. Mit dieser Problematik befasste sich bereits das Kreisschreiben des Bundesrates vom 18. Oktober 1949 an sämtliche Kantonsregierungen. Zum damaligen Zeitpunkt musste noch nicht an eine bundesrechtliche Regelung gedacht werden, da die Belastung der Gewässer durch die damals bestehenden Wärmepumpen gesamthaft gesehen minim, das heisst durch die Wassermengenvermehrung im Unterlauf der Gewässer nur noch in stark geschwächtem Masse, zu ermitteln war.
Dieses Bild hat sich inzwischen nicht verändert, weshalb bis heute auf Bundesebene noch keine entsprechende Regelung notwendig geworden ist. Ein allfälliges Verteilungsproblem zu lösen, bleibt daher vorderhand im Hoheitsbereich der betroffenen Kantone. Dabei liegt es nahe, für die einzelnen Gewässer, die voraussichtlich am meisten beansprucht werden, einen Wärmenutzungsplan aufzustellen. Bei der Verleihung von Wärmenutzungsrechten an Gewässern durch die Kantone empfiehlt es sich, allfällige neue Regelungen im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zum neuen, heute allerdings noch nicht in Rechtskraft stehenden Bundesverfassungsartikel 24*bis* über die Wasserwirtschaft vorzubehalten; das Eingehen von Bindungen, wonach langzeitige Dauerrechte zugesichert werden, sollte heute unbedingt vermieden werden.
Das erwähnte Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen befasst sich ferner mit der Ordnung der interkantonalen Verhältnisse, die durch das Auftreten von Wärmepumpen entstehen können. Danach wird den Kantonen empfohlen, Wärmeentzugsrechte an gemeinsamen Flussstrecken, Seen oder Grundwasservorkommen nur im gegenseitigen Einvernehmen einzuräumen. Hinsichtlich der internationalen Gewässer sind die Kantone ersucht, sich bei der Verleihung von Nutzungsrechten und bei der Erteilung von Wärmeentzugsbewilligungen mit dem Bundesrat, in einfachen Fällen mit dem Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, ins Einvernehmen zu setzen.

6. Schlussbemerkungen

In den vorstehenden Ausführungen sind Vorteile und Nachteile einer Gewässernutzung durch Wärmepumpen dargelegt worden. Ein Überblick zeigt, dass Wärmepumpen, deren Wärmequellen Grundwasser und Oberflächenwasser sind, unter den Energie- und Immissionsaspekten befürwortet werden könnten. Auch bezüglich des Schutzes der Gewässer bringt die Lagerung einer verhältnismässig kleinen Menge an Kältemittel eine wesentlich kleinere Gefahr mit sich als die Lagerung einer entsprechenden, wesentlich grösseren Menge Mineralöl. Auf der andern Seite aber ist zu bedenken, dass Eigentümer von Wärmepumpen in der Regel keine Beziehung zum Grundwasser als wichtigste Trinkwasserressource haben.

Bei der Konzessionserteilung in Grundwassergebieten, die der heutigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung der Region und allfälliger Nachbarregionen dienen können, ist deshalb grösste Zurückhaltung geboten; für Klein- und Kleinstanlagen sollte generell keine Bewilligung erteilt werden.

Bezüglich Oberflächengewässer ist darauf zu achten, dass Ökosysteme, die sich in einem natürlichen Gleichgewicht befinden und deren Gesunderhaltung heute grosse Mittel erfordert, nicht aufs neue und zusätzlich belastet werden.
Da es uns als wichtig erscheint, Erfahrungen zu sammeln, wären wir Ihnen für diesbezügliche Mitteilungen jederzeit dankbar. Je nach den vorliegenden neuen Erkenntnissen sollen zu gegebener Zeit weitere Empfehlungen oder im Bedarfsfalle Weisungen ausgearbeitet werden.

Kehrichtverbrennungsanlage für 54 Gemeinden

Die grosse Kehrichtverbrennungsanlage in der Ebene von Monthey, die als Gemeinschaftswerk von 54 Gemeinden aus dem Wallis und der Waadt errichtet worden ist, wurde kürzlich in Betrieb genommen. Danach wird der Kehricht der in der Société anonyme pour le traitement des ordures ménagères (SATOM) zusammengeschlossenen Gemeinden stufenweise nach Monthey zur Verarbeitung kommen, und die vielen hässlichen Deponien dürften ausgedient haben.

In wenigen Monaten soll die bei der Verbrennung entstehende Energie in Strom umgewandelt werden, der der Gemeinde Monthey verkauft wird.
Die Grossanlage in unmittelbarer Nähe der Rhone hat die 54 Trägergemeinden der SATOM und die kantonalen Parlamente schon mehrmals beschäftigt. Es zeigte sich nämlich während des Baus, dass die Baukosten zu tief angesetzt worden waren und dass die Aufwendungen für die regionalen Sammelplätze und den Transport des Kehrichts nach Monthey unterschätzt wurden. Hatte man 1972 bei der Gründung der SATOM noch von Aufwendungen von rund 38 Mio Franken gesprochen, so wird die Abrechnung jetzt einen Gesamtaufwand von gegen 60 Mio Franken aufweisen. Diese massive Kostenüberschreitung und die nicht immer sehr offene Informationspraxis gegenüber den Trägergemeinden hat verschiedentlich zu heftigen Kontroversen geführt, die das überkantonale Werk etwas überschatten.
Der Standort für die SATOM, die in zwei Verbrennungsöfen täglich rund 180 t Kehricht verarbeiten wird, wurde nicht zufällig gewählt. Monthey liegt nämlich nicht nur im Zentrum der 54 Trägergemeinden von Vevey bis nach Bourg-St-Pierre unterhalb des Grossen St. Bernhards, sondern bietet auch Gewähr dafür, dass der in der SATOM erzeugte Strom durch die ansässige Industrie übernommen werden kann. Ein entsprechender Vertrag sieht vor, dass die «weisse Kohle» der SATOM grundsätzlich der Stadt Monthey verkauft wird, die ihrerseits das Nutzungsrecht dafür der Ciba-Geigy abtritt, die in der Stadt ein grosses Werk besitzt und die ganze Region mit Strom versorgt.